

## **Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde**

---

vom 10. Juli 2013

# Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde

vom 10. Juli 2013

---

Gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung wird folgende Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde erlassen:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1**

Die Sozialhilfebehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz<sup>1</sup>.

### **Art. 2**

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und der dazu gehörenden Verordnung obliegen der Sozialhilfebehörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der persönlichen Hilfe,
- b) Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c) Berichterstattung an die Oberbehörden,
- d) Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.<sup>2</sup>

### **Art. 3**

Diese Aufgaben erfüllt die Sozialhilfebehörde insbesondere durch:

- a) Festlegen der strategischen Ausrichtung der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales,
- b) Beaufsichtigung und Unterstützung dieser Stellen bei der Gewährleistung der persönlichen Hilfe und bei der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c) Aufgreifen sozialpolitischer Themen aus der Einzelfallhilfe,
- d) Berichterstattung an die politischen Gremien,
- e) Entscheid in Einsprachefällen.

### **Art. 4**

Die Gesamtbehörde setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin (zuständiges Mitglied des Stadtrates) und der durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Anzahl Mitglieder<sup>3</sup>.

Der/die Vorsteher/in des Departements Soziales führt von Amtes wegen den Vorsitz der Sozialhilfebehörde und übt die Aufsicht über die allgemeine Geschäftsführung der Geschäftsstelle aus.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in werden seine/ihre Funktionen in der Sozialhilfebehörde durch den/die Vizepräsidenten/in wahrgenommen.

Die beim Departement Soziales zuständige Bereichsleitung nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 56 Gemeindegesetz (131.1)

<sup>2</sup> Vgl. § 7 Abs.1, lit.c Sozialhilfegesetz (851.1)

<sup>3</sup> Gemäss § 66 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur sind dies zehn Mitglieder.

## **B. Verfahren**

### **Art. 5**

Der/die Vizepräsident/in wird von der Sozialhilfebehörde aus ihrer Mitte gewählt. Die Sozialhilfebehörde kann aus ihren Reihen Ausschüsse bestellen.

### **Art. 6**

Die Behörde und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der/die Präsident/in stimmt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern das Gemeindegesetz<sup>4</sup> nicht etwas anderes vorschreibt.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 7**

Die Verhandlungen der Sozialhilfebehörde und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich und die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz<sup>5</sup>.

### **Art. 8**

Für den Ausstand gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>6</sup>.

### **Art. 9**

Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für alle sich aus Art. 2 und 3 ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen oder ihrem/r Präsidenten/in übertragen sind. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Sie erlässt Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.
- b) Sie erlässt ein Organisations- und Kompetenzreglement.
- c) Sie nimmt regelmässig die Berichterstattung der Sozialen Dienste entgegen.
- d) Sie behandelt Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales.

### **Art. 10**

In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen<sup>7</sup> kann der/die Präsident/in selbständig Verfügungen treffen.

### **Art. 11**

Die Sozialhilfebehörde delegiert ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales. Die Bereichsleitung kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren.

### **Art. 12**

Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit Einsprache bei der Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

<sup>4</sup> Vgl. § 66 – 66b Gemeindegesetz

<sup>5</sup> Vgl. § 69 und 71 Gemeindegesetz

<sup>6</sup> Vgl. § 70 Gemeindegesetz i.V.m. § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz

<sup>7</sup> Vgl. § 67 Gemeindegesetz

**Art. 13**

Folgende Mittel stehen der Sozialhilfebehörde zur Verfügung:

- a) Periodische Einsicht in Einzelfalldossiers,
- b) Gezielte Einsicht in spezifische Einzelfalldossiers bei begründetem Anlass,
- c) Kenntnisnahme der wiederkehrenden Berichterstattung und Einholen von Berichten zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe oder zu konkreten Einzelfällen,
- d) Erarbeitung von Empfehlungen zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe.

**C. Geschäftsstelle****Art. 14**

Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialhilfebehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördemitgliedern direkt in Anspruch genommen werden.

Die Führung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der zuständigen Bereichsleitung im Departement Soziales. Diese kann die Führung der Geschäftsstelle an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

**D. Aufheben des bisherigen Rechts, Genehmigung und Inkrafttreten****Art. 15**

Die Geschäftsordnung vom 18.04.2001 wird aufgehoben.

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt, wenn der Genehmigungsbeschluss des Grossen Gemeinderates und die Anpassung der Gemeindeordnung (X. Nachtrag) in Rechtskraft erwachsen sind, auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft.

Winterthur, den 10. Juli 2013

Im Namen des Stadtrates:

Der Stadtpräsident: M. Künzle

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 16. September 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Ch. Benz-Meier

Der Ratsschreiber: M. Bernhard